



**Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren**

vom 25.11.2005

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.05.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerfahrausweise,
11. Abgabe von Vordrucken für das Baugenehmigungsverfahren und melderechtliche Vordrucke in Einzelstücken und
12. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Textstand:

1. Nachtragssatzung, in Kraft ab 28.12.2009



Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1.1 die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - 1.2 Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - 1.3 Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro aufgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Stundung, Erlass

1. Für die Stundung und den Erlass der Verwaltungsgebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Über den Erlass sowie über die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen entscheidet die Stadtkasse.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn:



- 2.1 ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
- 2.2 ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- 2.3 eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
3. Im Falle des Absatzes 2 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
4. In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
5. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der bzw. die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5, Halbsatz 2 und Nr. 7, Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Daten der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig – Holstein in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Textstand:

1. Nachtragssatzung, in Kraft ab 28.12.2009



Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.¹

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23.06.2000 außer Kraft.

Norderstedt, den 25.11.2005

STADT NORDERSTEDT

gez.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht am 30.11.2005 in der Norderstedter Zeitung, berichtigt am 01.12.2005 (Ziff. 60.7)



Die Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt vom
25.11.2005

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
A.	Gebühren für alle Ämter soweit unter B keine speziellen Regelungen getroffen werden	
1.1	Schriftliche Auskünfte, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend keine speziellen Regelungen getroffen sind Nach dem Zeitaufwand	2,50 je angefangene 15 Min.
1.2	Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 Seite größere Formate zuzüglich 50 % der Gebühr nach Satz 1 dieser Tarifstelle	2,50 je Seite zzgl. 50 % für größere Formate
1.3	Abschriften und Auszüge aus Schriftstücken in tabell. Form, Verzeichnissen, Listen und dergl., soweit in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt, nach dem Zeitaufwand	12,50 je angefangene 30 Min.
1.4	Fotokopien je Seite a) DIN A 4 b) DIN A 3 bei Mehrfachkopien der gleichen Seite halbiert sich die Gebühr für die Folgeseiten	0,50 0,60
1.5	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Tarifen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Informationsträgern je nach Umfang und Kosten der Herstellung, Vervielfältigung oder sonstigen Beschaffung die genannten Kosten schließen nicht das Recht einer Veröffentlichung, Bearbeitung oder weiteren Vervielfältigung ein. Diese muss gesondert beantragt und schriftlich genehmigt werden.	1,00 - 500,00
1.6	Überlassung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme und/oder Herstellung von Abschriften und Auszügen nach dem Zeitaufwand	2,50 je angefangene Std. max. 15,00 Euro/Arbeitstag



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
1.7	Zweitausfertigung a) eines verlorenen Ausweises, soweit nicht spezielle Regelungen anzuwenden sind b) einer Quittung, Vertrages oder eines anderen Schriftstückes je angefangene Seite c) eines Bescheides unabhängig vom Verfahren der Herstellung	2,50 2,50 maximal 50,00 2,50
1.8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides Berechnung nach der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	bis zu ½ der Gebühr für die ursprüngliche Entscheidung
1.9	Zusammenstellung von Unterlagen / Akten und Übersendung an Dritte oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Verwaltungsverfahren nach dem Zeitaufwand	12,50 je angefangene 30 Min.
1.10	Personalkosten für Amtshandlungen, die auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen außerhalb der Dienst-räume vor Ort stattfinden nach dem Zeitaufwand (Fahrt-, Warte- und Handlungszeiten einschließlich der Auslagen für Wegstreckenentschädigung für Benutzung von Kraftfahrzeugen) Zusatz: Wenn aus Gründen, die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, Amtshandlungen außerhalb der Zeit von montags bis freitags 7.00 bis 19.00 h anfallen, erhöht sich die Gebühr um 25 v. H.. An Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Gebühr um 50 v. H..	8,00 je angefangene 15 Min. + 25 v. H. außerhalb Dienstzeiten + 50 v. H. an Sonn- und Feiertagen
B. Gebühren für einzelne Ämter		
Amt 10		
10.1	Auskunft aus amtlichen statischen Daten der Stadt Norderstedt, soweit aufbereitet vorhanden je nach Umfang und Aufwand der erstmaligen Erstellung. Die genannten Kosten schließen nicht das Recht einer Veröffentlichung, Weitergabe (auch unentgeltlich), Bearbeitung oder weiteren Vervielfältigung ein. Diese muss gesondert beantragt und schriftlich genehmigt werden.	2,50 - 250,00



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
10.2	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313 EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zur Information über die Umwelt in der Fassung vom 23.08.2001	
10.2.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 - 26,00
10.2.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	26,00 - 511,00
10.2.3	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
	einfache Fälle	10,00 - 102,00
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	102,00 - 1.023,00
	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	1.023,00 - 2.045,00
10.3	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz – IFG-SH) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166)	
10.3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	in einfachen Fällen	5,00 - 51,00
	in schwierigen oder komplexen Fällen	51,00 - 2.045,00
10.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von Maschinen lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	in einfachen Fällen	5,00 - 51,00
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	51,00 - 1.023,00



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.023,00 - 2.045,00
Amt 20		
20.1	Feststellungen aus Steuerkonten bzw. Akten nach dem Zeitaufwand	12,50 je angefangene 30 Min.
20.2	Ersatz für Hundesteuermarken	2,50
20.3	Bescheinigung über den Stand eines Steuerkontos	7,50
Amt 32		
32.1	Ersatz einer Lohnsteuerkarte	5,00
32.2	Verlängerung und /oder Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 und 2 Bestattungsgesetz	30,00
32.3	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz	15,00
32.4	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz	50,00 - 150,00
32.5	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bestattungsgesetz	30,00
32.6	Leichenöffnung/Obduktion nach §16 Abs. 2 Bestattungsgesetz	15,00
32.7	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10 Bestattungsgesetz	30,00
Amt 60		
60.1	Schriftliche Auskünfte über Anlieger- und Erschließungsbeiträge und Straßenkostenbeiträge	7,50
60.2	Erklärung nach § 74 Abs. 6 Ziff. 5 LBO zur gesicherten Erschließung	12,50



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
60.3	Löschungsbewilligungen, Pfandhaftentlassungserklärungen, Rangänderungserklärungen im Zusammenhang mit Stundungen und Ratenzahlungen für Beitragsforderungen	7,50
60.4	Erklärungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	15,00
60.5	Negativzeugnis gem. § 20 Abs. 1 BauGB	25,00
60.6	Aufgrabegenehmigungen je Aufgrabung	15,00
60.7	Genehmigung von Neuanschlüssen, Erweiterungen, Nachträgen an die Schmutz- und/oder Regenwasserkanalisation Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 90,00 10 Wohneinheiten 130,00 50 Wohneinheiten 240,00 mehr als 50 Wohneinheiten 330,00 Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser (ohne oder weniger als 5 WE) 130,00 Gewerbebauten mit mehr als 5 Wohneinheiten 240,00	
60.7	<u>Zuschläge:</u> Genehmigung Fettabscheider zzgl. 25,00 Öl- o. Benzinabscheider zzgl. 25,00 Fett- und Öl- o. Benzinabscheider zzgl. 50,00 Kosten für die Inanspruchnahme Dritter oder anderer Behörden werden nach § 5 Abs. 5 Nr. 5 bzw. 7 KAG als Auslagen erhoben Ablehnungen	 17,50



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
60.8	Lichtpause oder Großkopien von Plänen (z. B. Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplänen) aus Bauakten je nach Größe und Material für Teilkopien entsprechend Angabe von Bebauungsplänen je nach Größe bei Handcolorierung zusätzlich nach Zeitaufwand (keine Auszüge aus Liegenschaftsbüchern - Zuständigkeit der Katasterverwaltung)	5,00 - 50,00 12,50 je angefangene 30 Min.
60.9	Hausnummernattest	5,00
60.10	Herausgabe von Informationen (Texten, Begründungen zu Bebauungsplänen, Daten der kleinräumlichen Gliederung etc) in digitaler Form per Mail	entsprechend Ziff. 60.11
60.11	Begründung zu Plänen/ Listen zur Auswertung der kleinräumlichen Gliederung bis einschl. 15 Seiten DIN A4 bis einschl. 30 Seiten DIN A4 über 30 Seiten	3,00 5,00 7,00
60.12	Datenabgabe aus dem Geoinformationssystem STADTGRUNDKARTE Analoge Abgabe, Erstaufbereitung, Ausgabe auf Papier, s/w oder farbig: DIN A4 – DIN A0 (Maßstabsbereich bis 1:1000) (Maßstabsbereich bis 1:2500) Abgabe wie unter 1. , Mehrfachausfertigung 25 % der Gebühr von 1. / Folgeausfertigung Digitale Vektordaten (DXF), Inhalt Topografie	19,50 - 169,00 24,50 - 249,00



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
	Grundgebühr pro Auftrag (räumlich zusammenhängendes Gebiet)	20,00
	Zuzüglich. Gebühr pro Messpunkt	0,035
	Mindestgebühr pro Auftrag	30,00
	Digitale Rasterdaten (TIFF, JPEG) Inhalt Topografie:	
	Grundgebühr pro Auftrag (räumlich zusammenhängendes Gebiet)	20,00
	zuzüglich. pro 1 Mio. Bildpunkte	1,00
60.13	<u>ORTHOFOTO</u> – Rasterdaten (voraussichtlich ab Mitte 2006)	
	Analoge oder digitale Abgabe (JPEG)	
	Mindestgebühr pro Auftrag (räumlich zusammenhängendes Gebiet)	50,00
	Abrechnung nach Flächengröße pro 25 ha (500 m x 500 m) Bodenauflösung 10 cm pro Pixel	90,00
	Digitale Abgabe (TIFF Kacheln, 256 Farben)	
	Blattschnitt Rahmenkarte (500 m x 500 m) mit twf - Datei zum Einpassen Bodenauflösung 10 cm pro Pixel	90,00
60.14	Vorbereitung und Abschluss eines Gestattungsver- trages oder Nutzungsvertrages im Bereich der öffent- lichen Verkehrsflächen je nach Umfang und Aufwand der notwendigen Abstimmungen	25,00 - 125,00
60.15	Gebühr für die durch den Bauhof eingesammelte Pla- kate, die nicht genehmigt bzw. nicht ordnungsgemäß befestigt waren je Plakat	1,50



Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr / €
60.16	Anordnung zur Beseitigung einer nicht genehmigten Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen zu einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 7 FStrG oder nach § 21 Abs. 7 StrWG	25,00
60.17	Prüfung, Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zustimmung nach § 68 TKG für kleine Maßnahmen (Hausanschlüsse, Baugruben, Leitungen bis 5 m Länge) für mittlere Maßnahmen (Straßenquerungen, Leitungen bis 50 m Länge) für große Maßnahmen (Leitungen bis 250 m Länge) für jede weitere angefangene 250 m Länge Die Gebührensätze beinhalten bereits die Gebühr nach Tarif 60.6 (für Aufgrabgenehmigungen).	35,00 100,00 200,00 25,00
60.18	Antrag auf Herstellung einer Zufahrt nach § 24 Straßen- und Wegegesetz	100,00
60.19	Genehmigung von Fassadenreinigung	25,00
Amt 70		
70.1	Genehmigung 2. Wasserzähler (Abwasser)	25,00